

Betrifft: Gesetzentwurf über die  
Regelung des Leichen- und  
Bestattungswesens in  
Niederösterreich.

B e r i c h t  
des  
GESUNDHEITS - AUSSCHUSSES

Der Gesundheitsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 16. Juli 1969 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.VII/3-7/I-1/19 vom 27.5.1969 betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich beschäftigt und hiebei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

- 1.) § 3 wird abgeändert wie folgt:
  - a) Im Abs. 1, 1. Zeile ist das Wort "zuständigen" zu streichen;
  - b) Im Abs. 1, 3. Zeile hat es statt "Auffindes" "Auffindens" zu heißen;
  - c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung 4; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung 5.
- 2.) Im § 7 Abs. 4 haben die Worte "auf Kosten der Gemeinde" zu entfallen.
- 3.) Im § 8 Abs. 1, 7. Zeile hat es statt "weiterzuleisten" "weiterzuleiten" zu heißen.
- 4.) Der § 9 wird abgeändert wie folgt:
  - a) Im Abs. 1 hat die lit. a) zu lauten:  
"a) auf Grund eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 2)";

b) Im Abs. 1 hat die lit. c) zu lauten:

"c) mit schriftlicher Zustimmung der nahen Angehörigen des Verstorbenen (Abs. 3)".

5.) § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Gemeinde hat in den Fällen einer verwaltungsbehördlich angeordneten Obduktion, sofern sie nicht in der Lage ist, im Gemeindegebiet einen Obduktionsraum bereitzustellen, den Transport der Leiche in die nächste Prosektur oder den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen. Der Rechtsträger ist in diesem Falle verpflichtet, die zur Vornahme von Obduktionen vorgesehenen Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Transportes der Leiche und der Bereitstellung des Obduktionsraumes sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die die Obduktion angeordnet hat."

6.) § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Diese Verpflichtung der Gemeinde umfaßt nicht die Veranstaltung eines Leichenbegängnisses. Auch das Recht zur Einhebung der im NÖ. Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1961 vorgesehenen Friedhofsgebühren bleibt unberührt."

7.) Im § 19 Abs. 2 hat der 1. Satz zu lauten:

"Die Aschenreste einer eingäscherten Leiche sind ehestmöglich in ein dauerhaftes, luft- und wasserdichtes Behältnis (Urne) aufzunehmen."

8.) Im § 22 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Der Sarg ist zu verlöten oder zu verkitten."

9.) § 30 wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für jeden Friedhof ist vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die alle zum ordnungs-

gemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des NÖ. Friedhofsbenützung- und -gebührengesetzes 1961 zu enthalten hat."

b) Im Abs. 2 hat es statt "ortspolizeiliche" "ortspolizeiliche" zu lauten.

10.) Im § 35 hat der letzte Satz zu entfallen.

#### Begründung:

Die obigen Änderungen betreffen im wesentlichen die Verbesserungen von Schreibfehlern und Stilisierungsmängeln.

Zu 5: Die Mitglieder des Gesundheitsausschusses brachten die Meinung zum Ausdruck, daß in den Fällen, in denen zur Durchführung amtlich angeordneter Obduktionen kein eigener Obduktionsraum zur Verfügung steht, die Gemeinde nicht mit den Kosten des Transportes der Leiche und für die Zurverfügungstellung des Obduktionsraumes in der Krankenanstalt aufkommen sollen.

STANGL  
Berichterstatter

STANGLER  
Obmann